

Satzung

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzablösesatzung)

der Ortsgemeinde Römerberg

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2025 (GVBl. S. 549) am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkung der Ablöse

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den § 47 Abs. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Ortsgemeinde Römerberg erfüllen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag
 - zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
 - für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs,
 - für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern. verwenden.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrags keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen. Beschilderungen oder Kennzeichnungen der Stellplätze sind unzulässig. Die Nutzung der Stellplätze ist der Öffentlichkeit freigegeben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für die gesamte Gemarkung der Ortsgemeinde Römerberg. Der aktuelle Bodenrichtwert bei Antragsstellung wird als Grunderwerbskosten zur Berechnung herangezogen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (Anlage 1).

Die Zahlung des Ablösebetrags wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Ortsgemeinde Römerberg zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt grundsätzlich durch Antragsstellung von Seiten der Bauherrin/des Bauherrn. Über den Antrag zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung entscheidet der Bauausschuss der Ortsgemeinde Römerberg.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerberg, den 30.10.2025

Matthias Hoffmann
Ortsbürgermeister